

# ANLAGE G

## ZUGANGS- UND MASKENKONZEPT

### Allgemeines

Die Ausführung zum Zugangs- und Maskenkonzept ist Bestandteil des Schutz- und Hygienekonzeptes für die „**productronica 2021**“.

Grundlage ist die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. September 2021 unter Beachtung der Änderungen vom 5. Oktober 2021, vom 14. Oktober 2021 und vom 5. November 2021.

Soweit in Übereinstimmung mit den gültigen Maßnahmen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) gilt auch das „Rahmenkonzept Messen und Ausstellungen“ der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung vom 14.09.2021.

### Zutrittsvoraussetzungen

Aufgrund des landesweiten und regionalen Infektionsgeschehens steht die sogenannte „Krankenhausampel“ in Bayern derzeit auf „rot“, deshalb greifen die Maßnahmen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gemäß §17 „Landesweit stark erhöhte Intensivbettenbelegung“. Bezüglich des Zugangs zur **productronica 2021** ergeben sich daraus folgende Zugangsbeschränkungen.

#### 2G (geimpft – genesen) für Besucher

Die Vorlage eines sogenannten 2G-Nachweises ist für Besucher und Pressevertreter verpflichtend, die zum Veranstaltungsgelände zutreten.

Die Zutrittsvoraussetzung unter sogenannten 2G-Bedingungen erfüllen

- geimpfte Personen<sup>1</sup>
- genesene Personen<sup>2</sup>

Ausgenommen von der Nachweispflicht im Rahmen des 2G Konzepts sind gemäß § 3a Abs 1 Satz 4 (14. BayIfSMV)

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbetriebs unterliegen
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach

Neben dem Erbringen eines 2G-Nachweises erfolgt vor dem Geländezutritt außerdem die Kontrolle eines Identitätsnachweises.

#### 3G plus (geimpft – genesen – PCR getestet) für Aussteller, Servicepartner, Pressevertreter und Mitarbeiter

Die Vorlage eines sogenannten 3G plus-Nachweises ist für alle Aussteller, Betreiber und Beschäftigte verpflichtend, die zum Veranstaltungsgelände zutreten.

Die Zutrittsvoraussetzung unter sogenannten 3G plus-Bedingungen erfüllen

- geimpfte Personen<sup>1</sup>
- genesene Personen<sup>2</sup>
- Personen mit negativem PCR-Test<sup>3</sup> nicht älter als 48 Stunden

Ausgenommen von der Nachweispflicht im Rahmen des 3G plus-Konzepts sind gemäß §3a Abs. 2 (14. BayIfSMV)

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbetriebs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder.

Neben dem Erbringen eines 3G plus-Nachweises erfolgt vor dem Geländezutritt außerdem die Kontrolle eines Identitätsnachweises.

## Ausschluss von Personen

---

Die folgenden Personen werden vom Zutritt zum Veranstaltungsgelände ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Die Veranstaltungsteilnehmer werden mittels eines Aushangs an den Eingängen und Zufahrten über die Ausschlusskriterien informiert. Außerdem erfolgt eine entsprechende Information im Rahmen der Registrierungsbestätigung.

Auch Besucher mit einem gültigen Nachweis werden von der Veranstaltung ausgeschlossen, wenn einer der vorgenannten Punkte zutreffend ist.

Bei Veranstaltungsteilnehmern aus dem Ausland sind die Festlegungen der Corona-Einreise-Verordnung (CoronaEinreiseV) in der Fassung vom 30. Juli 2021 zu beachten (Bundesverordnung).

## Kontrolle der Zugangsberechtigung

---

Die Kontrolle des zu erbringenden Nachweises von **Besuchern, Ausstellern und Pressevertretern** erfolgt an den entsprechenden Countern in den Eingangsbereichen.

Die Kontrolle des 3G plus-Nachweises der betroffenen Messe München **Mitarbeiter** mit Kundenkontakt erfolgt zur Veranstaltungslaufzeit am Empfang des Messehauses inklusive Ausgabe von täglich andersfarbigen Einlassbändchen.

Die Kontrolle des 3G plus-Nachweises der **Dienstleister und Servicepartner** der Messe München erfolgt über die jeweiligen Arbeitgeber, die sich mittels Selbstauskunft der Messe München gegenüber zur Umsetzung und Nachhaltung des 3G plus-Konzepts verpflichten.

## Mund-Nasen-Schutz

---

Aufgrund des landesweiten und regionalen Infektionsgeschehens steht die sogenannte "Krankenhausampel" in Bayern derzeit auf "rot", deshalb greifen die Maßnahmen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gemäß §17 "Landesweit stark erhöhte Intensivbettenbelegung". Bezüglich des Zugangs zur **productronica 2021** ergeben sich folgende Pflichten zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes:

### Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske

Unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzung „2G“ empfiehlt die Messe München zur Veranstaltungslaufzeit auf dem Veranstaltungsgelände in Anlehnung an geltende Verordnungen das Tragen einer FFP2-Maske im Innenbereich sowie in Eingangs- und Begegnungsbereichen unter freiem Himmel.

### Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske

Unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften erlässt die Messe München im Auf- und Abbau auf dem Veranstaltungsgelände in Anlehnung an geltende Verordnungen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Innenbereich sowie in Eingangs- und Begegnungsbereichen unter freiem Himmel.

---

<sup>1</sup> Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als geimpft gelten auch genesene Personen, die mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff einmalig gegen COVID-19 geimpft sind, ab dem Tag der verabreichten Impfdosis. Ein Impfnachweis im Sinne COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) ist zum Nachweis der Impfung vorzulegen.

<sup>2</sup> Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

<sup>3</sup> Vorlage einer Testbescheinigung in digitaler oder in Papierform im Rahmen der Bürgertestung nach der Testverordnung des Bundes (TestV) in lokalen Testzentren oder bei niedergelassenen Ärzten.